



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der J. Willibald GmbH*

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen der J. Willibald GmbH (im Folgenden Auftraggeber, AG genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten und anderen Auftragnehmern (im Folgenden AN genannt) ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN solches ausdrücklich widerspricht, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens des AG schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Lieferbedingungen der AN vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen AG und AN zwecks Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Individuell getroffene Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN wie z.B. Leistungsverzeichnisse, Technische Spezifikationen oder Bauleistungsverträge, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.
5. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den AN. Die J. Willibald GmbH ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem AN nach entsprechender Mitteilung zu ändern. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Widerspricht der AN den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, so gelten die modifizierten Einkaufsbedingungen als von ihm anerkannt.
6. Besteht zwischen AG und AN eine Rahmenvereinbarung, so gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die Einzelaufträge, soweit in dem entsprechenden Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
7. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie Probelieferungen werden nicht gewährt, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

II. Bestellung, Auftragserteilung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie vom AG schriftlich, auch per E-Mail abgefasst und erteilt wurde. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Nach erfolgter Bestellung im Sinne von Absatz 1 durch den AG ist der AN verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb von einer Frist von maximal fünf Werktagen nach Eingang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung durch den AN mit verbindlichem Liefertermin in Textform, ist der AG berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Widerspricht der AN einer Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang, gilt der Vertrag als geschlossen.
3. Der AN ist verpflichtet die Bestellunterlagen sorgfältig auf offensichtliche Unrichtigkeiten, missverständliche und/oder widersprüchliche Angaben, Realisierbarkeit und Vollständigkeit zu prüfen und insbesondere einen Abgleich bereitgestellter Stücklisten, Zeichnungen und anderen Indices mit den Bestellunterlagen vorzunehmen. Entsteht Klärungsbedarf, werden Unrichtigkeiten festgestellt oder hat der AN Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge, so teilt er dies dem AG in Textform mit. Der AG kann bzgl. des Liefer- und Leistungsumfangs Änderungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Ergeben sich durch die Vertragsänderungen Auswirkungen auf Preis und/oder Lieferzeit, so sind diese unverzüglich durch den AN anzuzeigen.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der AG zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an den AG unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der AN ist verpflichtet, auf allen Auftragspapieren (Bestätigung, Lieferschein, Rechnung) die Bestellnummer sowie die Artikelnummern (soweit vorhanden) aufzuführen. Jeder Lieferung ist ein entsprechender Lieferschein beizufügen. Geschieht dies nicht, hat der AG für etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
6. Der AG unterliegt keinem Mindestbezug bei Menge oder Wert.
7. Mit Annahme der Bestellung erkennt der AN die Regelungen für Fremdfirmen zum Verhalten auf dem Betriebsgelände des AG an.

III. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung festgelegten Preise sind für die gesamte Vertragsdauer bindend, es sei denn, es wird durch Individualabsprache zwischen AG und AN eine Preisanpassung vereinbart. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Nebenkosten wie Zölle, Versicherungsprämien und ähnliches gehen zulasten des AN.
2. Sofern nichts anderes zwischen dem AG und dem AN schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Sofern der AG aufgrund abweichender schriftlicher Vereinbarung die Versandkosten zu tragen hat, hat der AN die vom AG vorgegebene Versandart zu wählen, ersatzweise die für den AG günstigste. Verpackungskosten sind in diesem Fall zum Selbstkostenpreis zu berechnen, wobei der AN die vom AG vorgegebene Verpackungsart zu wählen hat.
3. Rechnungen sind in prüffähiger Form auszustellen und müssen den gesetzlichen Vorgaben sowie den Angaben des AG entsprechen. Rechnungen können elektronisch per Mail als angefügtes offenes PDF-Dokument an nachfolgende Adresse info@willibald-gmbh.de oder in Papierform an J. Willibald GmbH, Bahnhofstraße 6, 88639 Wald-Sentenhart gesendet werden. Rechnungen, die nicht die vereinbarten Angaben enthalten, werden nicht fällig. Zahlungsverzögerungen durch unvollständige Belege sind nicht durch den AG zu vertreten.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung, Rechnungsstellung und Rechnungseingang bei dem AG innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen in Euro mit einem vom AG gewählten gültigen Zahlungsweg. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen berechtigterweise z.B. auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang beim AG,



J. WILLIBALD GMBH | Bahnhofstr. 6 | D-88639 Wald-Sentenhart

jedoch nicht vor Warenlieferung oder Abnahme einer Leistung oder Übergabe der geschuldeten Dokumentation. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung einer Gewährleistungsverpflichtung ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlich zulässigem Umfang zu. Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG ist ohne die schriftliche Zustimmung des AG unzulässig. Für den Fall, dass der AN eine Gegenforderung gegen den AG an einen Dritten abgetreten hat, ist der AG berechtigt, mit befreiender Wirkung gegen den Dritten an den AN zu zahlen.

6. Stundenlohnarbeiten werden, soweit vom AG angefordert, nur nach bestätigtem Stundennachweis zu den vom AG anerkannten Stundensätzen vergütet. Nicht vereinbarte Mehraufwendungen sind vom AN anzumelden und schriftlich vom AG freizugeben.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang, Verpackung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bzw. Lieferzeiten sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Maßgebend für die Einhaltung des bestätigten Liefertermins ist, dass die Liefergegenstände am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Termin, mängelfrei und vollständig unter Beachtung der Warenannahmezeiten des AG angeliefert wurden. Wird eine der genannten Punkte schuldhaft nicht eingehalten, so gilt die jeweilige Lieferung als nicht rechtzeitig angeliefert und der AN gerät in Verzug. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

2. Vor Ablauf des Liefertermins besteht für den AG keine Verpflichtung zur Abnahme der Ware. Der AG ist berechtigt, bei vorzeitiger Lieferung nach Wahl die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.

3. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Durch geeignete Maßnahmen hat der AN Verzögerungen, soweit möglich zu minimieren. Mehrkosten zur Einhaltung der Termine sind durch den AN zu tragen.

4. Der Gefahrübergang auf den AG erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an den AG übergeben wird. Sofern die Waren durch den AN oder einen Dritten transportiert werden, findet der Gefahrübergang erst nach dem Entladen am Empfangsort bzw. dem vereinbarten Anlieferungsort samt Gegenzeichnung des Lieferscheins statt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AG die Transportkosten trägt. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AN.

5. AG ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn die Sendung erkennbar unvollständig oder offensichtlich beschädigt ist oder keine ordnungsgemäßen Versandpapiere beigefügt sind.

6. Liefergegenstände sind zweckgemäß und fachgerecht für den Transport zu verpacken und zu kennzeichnen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der AN die Kosten der Verpackung. Schäden an Liefergegenständen, die auf unzureichende Verpackung bzw. Transportsicherung zurückzuführen sind, gehen zulasten des AN.

7. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach § 15 Verpackungsgesetz.

V. Vertragsstrafe bei Lieferverzug

1. Im Falle einer Terminüberschreitung, die nicht durch den AG zu vertreten ist, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des gesamten Netto-Auftragswertes pro angefangene Arbeitswoche, jedoch maximal nicht mehr als 10% des gesamten Netto-Auftragswertes zu verlangen. Der AG ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen bei Annahme ausdrücklich schriftlich vorzubehalten. Eine Verrechnung mit der Schlussrechnung ist statthaft. Das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

2. Eine Aufrechnung des AN gegen eine verwirkte Vertragsstrafe ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenforderungen.

VI. Dokumente, Ausführungsmaßstab, Genehmigungen

1. Der Lieferumfang des jeweiligen Vertragsgegenstands umfasst auch die einschlägigen Nachweise und Prüfdokumente sowie die technische Dokumentation in den geforderten Sprachen. Im Übrigen sind alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge Diagramme, Betrieb- und Wartungsbücher, Anwendungshandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom AN anzufertigende oder zu liefernde Dokumente in deutscher Sprache auszustellen.

2. Der AN hat spätestens mit dem Abschluss der Lieferung oder Leistung sämtliche für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Diese gehen in das Eigentum des AG über. Der AG behält sich vor, sämtliche den AG betreffende und vom AN erstellten Pläne, Dokumente und Daten anzufordern. Der AN ist zur Herausgabe dieser Dokumente und Daten verpflichtet.

3. Der AN verpflichtet sich, die üblichen Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4. Soweit für seine Leistungsdurchführung behördliche Genehmigungen erforderlich sind, ist es Angelegenheit des AN, diese auf seine Kosten beizubringen.

VII. Sicherung der Qualität, Sach- und Rechtsmängel

1. Eine Lieferung ist dann mangelfrei, wenn sie am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit, in der vereinbarten Qualität und vollständig erfolgt ist. Mangelfreiheit bedeutet, dass Liefergegenstände und Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften und Funktionalitäten haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Mangelfreiheit umfasst auch eine fehlerfreie und vollständige Dokumentation entsprechend dem vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Umfang. Mangelfreiheit bedeutet auch, dass die Liefergegenstände und Leistungen frei von Rechtsmängeln sind.



J. WILLIBALD GMBH | Bahnhofstr. 6 | D-88639 Wald-Sentenhart

2. Der AN stellt durch systematische Prüfungen und geeignete Prüfverfahren sicher, dass nur mangelfreie Teile, Baugruppen oder Leistungen an AG geliefert werden. Der AN dokumentiert die vorgenommenen Qualitätsprüfungen in Prüfprotokollen und legt sie als Kopie der Lieferung bei. Zeigt sich innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme des Liefergegenstands ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefährübergang mangelhaft war. Der AN ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.
3. Der AN verpflichtet sich, nur Waren zu liefern, deren Herstellung alle Erfordernisse der EU-Verordnungen erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht im Rahmen der Eingangskontrolle des AG gilt, dass sich diese auf offensichtliche Mängel beschränkt, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Sichtung einschließlich der Prüfung der Lieferpapiere erkennbar sind.
5. Wird eine Komponente für eine Maschine des AG erworben, gilt diese erst dann als ordnungsgemäß geliefert, wenn diese montiert und die Anlage ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte. Hierzu wird dem AG eine Zeitspanne von sechs Wochen nach Lieferung eingeräumt.
6. Mängelrügen über festgestellte Mängel werden vom AG in Form eines Abweichungsberichts gegenüber dem AN mitgeteilt. Sie gelten als unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, wenn erkennbare Mängel binnen zwei Wochen nach Wareneingang und sonstige Mängel binnen zwei Wochen nach deren Feststellung angezeigt werden. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren, damit keine Wiederholung der festgestellten Mängel bei zukünftigen Lieferungen auftritt. Der AN wird nach Erhalt der Mängelrüge binnen 24 Stunden eine erste schriftliche Stellungnahme erstellen, binnen zehn Tagen eine schriftliche Fehleranalyse mit Ursachenermittlung. Vier Wochen nach Erhalt der Mängelrüge wird ein dokumentierter Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen zur Fehlerabstellung bzw. künftigen Fehlervermeidung vorgelegt.
7. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Er ist berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn zwei Nachbesserungsversuche gescheitert sind, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
8. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Datum der Inbetriebnahme/Abnahme, sofern vom Gesetz keine längeren Fristen vorgesehen sind. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

VIII. Haftung, Produkthaftung, Versicherung

1. Der AN ersetzt dem AG alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Waren oder Leistungen oder durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden und stellt den AG von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der AN nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Soweit der AN für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt auch, wenn der Produktfehler auf Leistungen von Zulieferern und Nachunternehmern des AN zurückzuführen ist.
3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie nach §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der AN unterrichtet. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden pauschal, für Personenschäden unbegrenzt zu unterhalten. Der AN weist dem AG die Versicherungen auf Anforderung nach.

IX. Rechte Dritter

1. Der AN garantiert, dass die gelieferte Sache oder Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere von Eigentumsvorbehalten, Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten und anderen Belastungen ist.
2. Wird der AG von Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, ebenso auf behördlich auferlegte Bußgelder.
3. Eventuelle Patent- und/oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

X. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Sofern der AG Teile beim AN bestellt, behält er sich das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der AG daran das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AG zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt für den Fall der Vermischung von beigestellten Gegenständen mit fremden.
2. An Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge deutlich als Eigentum des AG zu kennzeichnen und diese ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an dem AG ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AG erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigen Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle sind dem AG umgehend anzuzeigen. Der AG kann nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung seine Werkzeuge herausverlangen. Dasselbe gilt, wenn der AN vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr liefern kann. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder titulierte Forderung des AN.



XI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG offengelegt werden. Subunternehmer sind durch den AN entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auch die Mitarbeiter des AN sind auf ihre arbeitsvertraglichen Pflichten zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen schriftlich hinzuweisen.
2. Verstößt der AN gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er verpflichtet für jeden Verstoß an den AG eine von ihm nach ordnungsgemäßem Ermessen festzusetzende angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Höhe kann der Rechtsweg beschritten werden.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt mit dem öffentlichen Bekanntwerden der geheimen Informationen, sei es durch behördliche oder gerichtliche Anordnung, sei es aufgrund von rechtmäßiger Publizität.

XII. Datenschutz

1. Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des AG gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder Vervielfältigung zu schützen.
2. Alle dem AN überlassenen Unterlagen sind nach Abwicklung des Auftrags unaufgefordert und vollständig zurückzugeben oder/und nicht wieder herstellbar zu vernichten bzw. von allen Datenträgern entsprechend zu löschen. Dies gilt auch für angefertigte Kopien.
3. Der AN hat Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von vertraulichen Informationen erlangt haben oder haben könnten dem AG unverzüglich mitzuteilen und in Abstimmung die erforderlichen Schritte zur Aufklärung einzuleiten.

XIII. Schutz des geistigen Eigentums

1. An allen vom AG entwickelten und dem AN bereitgestellten technischen Unterlagen, Spezifikationen und sonstigen Informationen bleibt der AG als Urheber auch alleiniger Eigentümer. Es werden keine Nutzungsrechte über die Auftragsausführung hinaus übertragen.
2. Sofern der AG den AN mit der Durchführung von Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten beauftragt, gehen diese Ergebnisse, Unterlagen und Daten in das Eigentum des AG mit dem Recht zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung über. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen jedweder Art an den AG mitveräußert. Der AG erhält ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten.

XIV. Werbeverbot

Der AN darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des AG nicht mit der Geschäftsbeziehung zum AG, dessen Namen oder der Ware werben oder diese veröffentlichen. Dies gilt nicht, sofern dies aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften geboten ist.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG angegebene Lieferanschrift, der Leistungsort oder die Verwendungsstelle.
2. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn der AN seinen Firmensitz im Ausland hat oder die Lieferung vom Ausland aus erfolgt, ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz des AG, sofern der AN Kaufmann ist. Der AG ist jedoch berechtigt, auch den Sitz des AN als Gerichtsstand zu wählen.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

XVI. Salvatorische Klausel

1. Die vorstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG beinhalten alle zu regelnden Aspekte. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Solche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen der vorstehenden Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, welche die Parteien bei verständiger Auslegung der jeweiligen Bestimmung in Kenntnis der Rechtslage vereinbart hätten.

Stand: 07/2022